

Verordnung über den Schutz von Pilzen in den Gemeinden Buchberg und Rüdlingen

Vom 15. September 1987 (Stand 1. Januar 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf § 21 der Naturschutzverordnung vom 6. März 1979¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Das Sammeln von Pilzen wird im gesamten Gebiet der Gemeinden Buchberg und Rüdlingen beschränkt.

§ 2

¹ Als Pilze im Sinne dieser Verordnung gelten die Schlauchpilze (Ascomycetes) und die Ständerpilze (Basidiomycetes) in Feld und Wald, soweit es sich nicht um parasitäre, für Kulturpflanzen schädliche und makroskopisch nicht in Erscheinung tretende Arten handelt.

§ 3

¹ Eine Person darf im Tage nicht mehr als ein Kilogramm Pilze sammeln.

² In der Zeit vom ersten bis zehnten Tag des Monats dürfen keine Pilze gesammelt werden. Das Baudepartement kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen gestatten.

³ Es dürfen nur dem Sammler bekannte Pilze gesammelt werden. Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

§ 4

¹ Vollzug und Kontrolle der Einhaltung der Beschränkungen obliegen den Gemeinden Buchberg und Rüdlingen, dem Planungs- und Naturschutzamt sowie der Naturschutzwacht (§ 25 der Naturschutzverordnung²⁾).

¹⁾ SHR [451.101](#).

²⁾ SHR [451.101](#).

§ 5

¹ Widerhandlungen gegen diese Einschränkungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. *

§ 6

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen³⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³⁾ Amtsblatt 1987, S. 832.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
15.09.1987	01.10.1987	Erlass	Erstfassung	Abl. 1987, S. 832
19.12.2006	01.01.2007	§ 5 Abs. 1	geändert	Abl. 2006, S. 1851

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	15.09.1987	01.10.1987	Erstfassung	Abl. 1987, S. 832
§ 5 Abs. 1	19.12.2006	01.01.2007	geändert	Abl. 2006, S. 1851